

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Eckard Graage, Ralf Niedmers,
Richard Seelmaecker, Sandro Kappe (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Hamburgs Polizeibeamte schützen – Keine Kräfte mehr in Amtshilfe zu
Einsätzen nach Berlin entsenden!**

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 3. Juni 2020 das bereits im Vorfeld hoch umstrittene Landes-Antidiskriminierungsgesetz mit den Stimmen von SPD, LINKEN und GRÜNEN verabschiedet. Auch wenn die Zielrichtung des Diskriminierungsverbotes in § 2 LADG, dass kein Mensch im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden darf, selbstverständlich und über Artikel 3 Grundgesetz auch verfassungsrechtlich garantiert ist, ist die in § 7 enthaltene volle Beweislastumkehr untragbar. Dort heißt es: „Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 2 (Diskriminierungsverbot) oder § 6 (Maßregelungsverbot) überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.“

Nunmehr hat also in diesen Fällen die Behörde zu beweisen, dass eine Diskriminierung eben nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Anders als in allen anderen Rechtsgebieten üblich, muss nicht mehr der Kläger den Beweis antreten, sondern der Beklagte den behaupteten Verstoß widerlegen. Jeder Polizeibeamte und jeder andere Bedienstete der Berliner Verwaltung muss nun damit rechnen, mit Diskriminierungsvorwürfen überzogen zu werden, da der Gesetzgeber ihn unter Generalverdacht gestellt hat.

Das Gesetz drückt damit nicht nur ein grundlegendes Misstrauen gegenüber der Polizei und allen anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes in Berlin aus, sondern wird zu einem erheblichen Aufwand für die Verwaltung und die Justiz führen. Dies noch umso mehr, da das Gesetz in § 9 die „Antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage“ zugelassen hat, nach der entsprechende Verbände, ohne eine Verletzung eigener Rechte darzulegen, die Interessen (angeblich) diskriminierter Personen wahrnehmen können. Für dieses Gesetz gibt es weder eine sachliche Grundlage noch eine Notwendigkeit.

Auch wenn es sich hier um ein Berliner Landesgesetz handelt, kann es Hamburgs Polizeikräfte treffen, da diese immer wieder in Amtshilfe zu Einsätzen nach Berlin entsendet werden.

Dies darf der Senat, den als Dienstherr die Fürsorgepflicht für seine Beamten trifft, nicht zulassen. Er muss hinter seinen Polizeibeamten stehen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. keine Hamburger Polizeibeamten mehr im Wege der Amtshilfe in Berlin einzusetzen, solange § 7 des Landes-Antidiskriminierungsgesetzes gilt;
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2020 zu berichten.